

Amtsblatt



Gemeinde Geratal

Ortsteile: **Frankenhain · Geraberg · Geschwenda · Gossel · Gräfenroda · Liebenstein**

4. Jahrgang

Freitag, den 21. Januar 2022

Nr. 1

MÄDCHENFLOHMARKT

der Jugendarbeit Geratal

Freitag 01.04.2022

18 bis 20 Uhr

Samstag 02.04.2022

10 bis 16 Uhr

Jugendclub Gräfenroda

Euer Kleiderschrank platzt aus allen Nähten? Dann verkauft doch einfach, was euch nicht mehr gefällt!

Wir nehmen für unseren Basar Mädchenkleidung ab Größe 140, Kleider, Schuhe (maximal 4 Paar), Schmuck, Handtaschen und andere Accessoires an.

Anmeldungen als Verkäufer werden unter jugendpfleger@gemeinde-geratal.de angenommen.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

Bekanntmachung von Satzungen

Haushaltssatzung

der Gemeinde Geratal (Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 55 und § 57 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Gemeinde Geratal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.764.600,00 €
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.424.500,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v.H. |

Geratal, den 11. Januar 2022

Dominik Straube

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschlussfassung vom 14.12.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2022 beschlossen.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 06.01.2022, Az.: 092.51 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.
Die Haushaltssatzung wurde in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorgelegt, im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 14.764.600 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 11.424.500 €. Genehmigungspflichtige Bestandteile wurden in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

Hinweis:

- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.01.2022 - 08.02.2022 während der Sprechzeiten der Gemeinde Geratal im Zimmer der Finanzverwaltung (Erdgeschoss), An der Glashütte 3, 99330 Geratal, zu Jedermann Einsichtnahme aus. Er wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.
- Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 11. Januar 2022

Dominik Straube

Bürgermeister

Satzung

zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Gemeinde Geratal

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung vom 14. Dezember 2021 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Gemeinde Geratal beschlossen:

§ 1

Marktbereich

(1) Die Gemeinde Geratal betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Wochenmärkte werden durchgeführt:

- in der Ortschaft Frankenhain, am Lütsche Stausee auf gemeindlichen Verkehrs- und Pachtflächen (Lageplan: Anlage 2),
- in der Ortschaft Geraberg, auf dem Parkplatz in der Arnstädter Straße 11 (Lageplan: Anlage 3),
- in der Ortschaft Geschwenda, auf dem Parkplatz in der Gothaer Straße 2 (Lageplan: Anlage 4),
- in der Ortschaft Gräfenroda, auf dem Lindenplatz (Lageplan: Anlage 5).

(3) Jahrmärkte können bei Bedarf durchgeführt werden. Die Festlegung des Ortes obliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 2

Markttag und Verkaufszeiten

(1) Die Wochenmärkte finden statt:

- in der Ortschaft Frankenhain, am Lütsche Stausee Samstag, Sonn- und Feiertag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- in der Ortschaft Geraberg, auf dem Parkplatz Arnstädter Straße 11 am Mittwoch in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- in der Ortschaft Geschwenda, auf dem Parkplatz Gothaer Straße 2 in geraden Kalenderwochen am Mittwoch in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- in der Ortschaft Gräfenroda, auf dem Lindenplatz in ungeraden Kalenderwochen am Mittwoch in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(2) Fällt auf einen der in Abs. 1 b) bis d) festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt nicht statt.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

(4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3

Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a)
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b)
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlabratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt, Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenträger,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachtuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
 - Modeschmuck und modische Accessoires,
 - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - Kränze, Grabgestecke, künstliche und getrocknete Blumen, eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4

Jahrmarkangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Gemeinde Geratal kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Gemeinde Geratal beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7

Standplätze

- (1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10

Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12

Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehrriech sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriech, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktsatzung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung (Standgelder) der Gemeinde Geratal in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Gemeinde entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt
 9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
 11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

**§ 19
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Marktsatzung der Gemeinde Geratal vom 26. Januar 2004, die 1. Änderungssatzung der Marktsatzung der Gemeinde Geratal vom 01. März 2010 und die Marktsatzung der Gemeinde Geschwenda vom 02. Dezember 1994 außer Kraft.

Geratal, den 11. Januar 2022

Dominik Straube

- Siegel -

Bürgermeister

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung wird regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.gemeinde-geratal.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.gemeinde-geratal.de und einmal jährlich im Amtsblatt der Gemeinde Geratal bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes bei der Marktverwaltung der Gemeinde Geratal möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

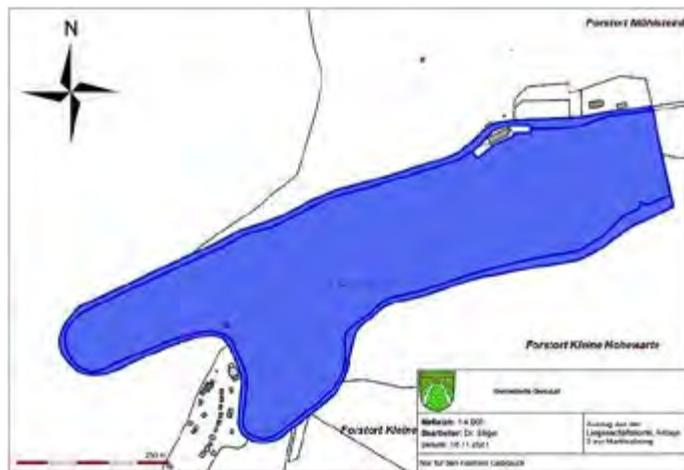
3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben. Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4



Anlage 5**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschlussfassung vom 14.12.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Gemeinde Geratal beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.01.2022, Az.: 092.692 57 die Marktsatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Gründe zu einer Beanstandung liegen nicht vor.

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 11. Januar 2022

Dominik Straube
Bürgermeister**Satzung****über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Geratal (Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung vom 04. November 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Geratal sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Gebühr**

(1) Die Grundgebühr bemisst sich auf 5,00 EUR pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,50 EUR je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------------------|
| a) bei einem Markttag pro Woche | |
| Grundgebühr | 15,00 Euro/Monat |
| Verkaufsplatzgebühr | 8,00 Euro/lfd. m/Monat |
| b) Grundgebühr | 150,00 Euro/Jahr |
| Verkaufsplatzgebühr | 96,00 Euro/lfd. m/Jahr |
| c) bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben. | |

§ 4**Auslagen**

Die der Gemeinde Geratal entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben:

Nutzung Stromanschluss	pro Tag	2,00 EUR
	pro Monat	10,00 EUR
	pro Jahr	100,00 EUR

§ 5**Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6**Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Geratal (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Geschwenda vom 02.12.1994 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2001 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Geraberg vom 26.01.2004 außer Kraft gesetzt.

Geratal, den 11. Januar 2022

Dominik Straube

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschlussfassung vom 04.11.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Geratal (Marktgebührensatzung) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.01.2022, Az.: 092.6227 57 die Marktgebührensatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.
Gründe zu einer Beanstandung liegen nicht vor.

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 11. Januar 2022

Dominik Straube

Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse der 14. Versammlung des Gemeinderates der Gemeinde Geratal vom 04.11.2021

Öffentlicher Teil:

313-14/12/21 vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beruft die Bediensteten der Gemeinde Geratal Herrn Dr. Ralf Elliger zum Wahlleiter der Gemeinde Geratal für die Gemeindewahlen des Jahres 2022 und Frau Martina Holtmann zur Stellvertreterin des Wahlleiters der Gemeinde Geratal für die Gemeindewahlen des Jahres 2022.

314-14/12/21 vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Gemeinde Geratal.

315-14/12/21 vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei HHSt. **4643-950100** - Baumaßnahme Außenanlagen Kindertagesstätte Geraberg - in Höhe von **43.000,00 €**. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Weniger-Ausgaben bei HHSt. **4648-950000** - Neubau Kindertagesstätte Gräfenroda - in Höhe von **43.000,00 €**.

316-14/12/21 vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei HHSt. **6100.952000** - Objektplanung ehemaliger Einkaufsmarkt - in Höhe von **299.000,00 €**. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehr-Einnahmen bei HHSt. **6100-361200** - Zuw. u. Zusch. f. Inv. vom Land - in Höhe von **141.800,00 €** und durch Weniger-Ausgaben bei HHSt. **6100.940100** - Revitalisierung - in Höhe von **157.200,00 €**.

317-14/12/21 vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei HHSt. **6300.940000.0200** - Baumaßnahme Borngasse OT Geschwenda - in Höhe von **53.800,00 €**. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch

Weniger-Ausgaben bei HHSt. **6300.950000.0030** - Baumaßnahme OD Liebenstein in Höhe von **20.000,00 €** und durch Mehr-Einnahmen bei HHSt. **6300.350000** - Straßenausbaubeiträge Frankenhain - in Höhe von **33.800,00 €**.

318-14/12/21 vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei HHSt. **6300.940000.0093** - Baumaßnahme Wiesenstraße - in Höhe von **125.000,00 €**. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Weniger-Ausgaben bei HHSt. **6300.940000.0097** - Baumaßnahme Mittlere Max-Strassenmeyer-Straße - in identischer Höhe.

319-14/12/21 vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Zuwendung an den Modelleisenbahnclub Gräfenroda e.V. in Höhe von 5.000,00 € für die Sanierung der Grundstückszufahrt.

320-14/12/21 vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Geratal samt ihrer Anlagen.

321-14/12/21 vom 14.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Jahre 2021 - 2025 als Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Geratal für das Haushaltsjahr 2022.

Nicht öffentlicher Teil:

322-14/12/21 vom 14.12.2021

Änderung B-Plan

323-14/12/21 vom 14.12.2021

Grundstücksverkauf

324-14/12/21 vom 14.12.2021

Grundstücksverkauf

325-14/12/21 vom 14.12.2021

Grundstücksverkauf

326-14/12/21 vom 14.12.2021

Grundstückskauf

327-14/12/21 vom 14.12.2021

Grundstücksverkauf

328-14/12/21 vom 14.12.2021

Grundstücksverkauf

Dominik Straube

Bürgermeister

Gemäß § 45a (6) gefasste Beschlüsse

Ortschaftsrat Liebenstein vom 18.06.2020

009-18/06/20 vom 18.06.2020

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Liebenstein vom 06.02.2020 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

Nicht öffentlicher Teil:

010-18/06/20 vom 18.06.2020

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Liebenstein vom 06.02.2020 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

Jörg Becker

Ortschaftsbürgermeister

Ortschaftsrat Liebenstein vom 02.10.2020

011-02/10/20 vom 02.10.2020

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Liebenstein stimmt der Ausführungsplanung für den Ausbau der Wendestelle am Ortsausgang Liebenstein und der Errichtung eines Wertstoffcontainerstellplatzes im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt der L 2149 in der Ortschaft Liebenstein, Gemeinde Geratal, Ilm-Kreis zu. Die Ausführungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Steinbacher-Consult GmbH im Auftrag der Gemeinde Geratal erstellt.

Jörg Becker

Ortschaftsbürgermeister

Ortschaftsrat Liebenstein vom 31.05.2021

Nicht öffentlicher Teil:

012-31/05/21 vom 31.05.2021

Die Niederschrift der 6. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Liebenstein vom 19.11.2020 wird genehmigt.

013-31/05/21 vom 31.05.2021

Vereinsförderung

014-31/05/21 vom 31.05.2021

Grundstücksangelegenheit

Jörg Becker

Ortschaftsbürgermeister

Mitteilungen

Hinweis der Meldestelle zum Ablauf der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen

Die Meldestelle der Gemeindeverwaltung Geratal weist die Bürgerinnen und Bürger aus aktuellem Anlass auf folgenden Sachverhalt hin.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Personalausweise werden gemäß § 6 Abs. 1 PAuswG für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre (§ 6 Abs. 3 PAuswG). Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 5 PAuswG). Mit Geldbuße kann gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG belegt werden, wer einen Ausweis nicht besitzt, obwohl er der Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG unterliegt.

Ich fordere deshalb jede Bürgerin und jeden Bürger auf, die Gültigkeitsdauer ihres/seines Personalausweises zu überprüfen und mindestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einen neuen Personalausweis im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Geratal, An der Glashütte 3, Zimmer 4 oder 5, 99330 Geratal zu beantragen.

Personen, die einen gültigen Reisepass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht auch durch den Besitz und die Vorlage des Reisepasses erfüllen.

Ich bitte um Beachtung dieses Hinweises, damit Sie sich Ärger und zusätzliche Kosten ersparen.

Dr. Elliger

Amtsleiter Ordnungsverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B der Gemeinde Geratal für das Jahr 2022 und zur Festsetzung und Begleichung der Hundesteuer der Gemeinde Geratal für das Jahr 2022

An alle Steuerpflichtigen der Gemeinde Geratal

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz gibt die Gemeinde Geratal bekannt, dass die Grundsteuer A und B und die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt wird. Für die Steuer-schuldner, denen für 2022 ein schriftlicher Steuerbescheid zugeht, erfolgt in diesem Bescheid die Festsetzung der Grundsteuer bzw. Hundesteuer.

Auf den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 keinen Grund- bzw. Hundesteuerbescheid erhalten haben, die gleiche Grund- bzw. Hundesteuer entrichten müssen, wie auf dem zuletzt bekanntgegeben Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ (15.02.2022, 15.05.2022, 01.07.2022, 15.08.2022, 15.11.2022) zu ersehen ist.

Auch wenn kein schriftlicher Grund- bzw. Hundesteuerbescheid für das Jahr 2022 zugeht, treten für diese Steuerpflichtigen mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein. Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 300% und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO).

Ich bitte die Einzahlungen der Grund- und Hundesteuer entsprechend der Fälligkeiten vorzunehmen. Bei bereits erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt der Einzug der Steuerbeträge automatisch. Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, können Sie das Formular auf der Internetseite der Gemeinde Geratal unter <https://www.gemeinde-geratal.de/sepa-lastschriftmandat-einzugsermaechtigung/> Verwaltung & Politik / Formularservice abrufen und ausgefüllt und unterschrieben an die Verwaltung senden oder Sie wenden sich telefonisch an die Verwaltung 036205-933-0.

Finanzverwaltung

Gemeindeverwaltung Geratal

Stellenausschreibung Erzieher (m/w/d)

In den kommunalen Kindertagesstätten der Ortschaften Gossel und Gräfenroda der Gemeinde Geratal sind **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** Stellen für Erzieher (m/w/d) in Teilzeit zu besetzen.

Wir erwarten:

- einen erfolgreichen Berufsabschluss als pädagogische Fachkraft gemäß § 16 Abs. 1 ThürKigaG (z. B. als Erzieher/in, Kindheitspädagogin/-pädagoge, Heilerziehungspfleger/in jeweils mit staatlicher Anerkennung, etc.)
- maßgebliches Interesse an der Montessori-Pädagogik und Freude an deren Umsetzung
- Struktur- und Organisationsfähigkeit, Flexibilität
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und kommunikative Kompetenz
- Selbstverständnis der Arbeit mit Altersmischung und Inklusion
- Erfahrung und Gespür für die individuelle Entwicklung der Kinder und ein ganzheitlicher Blick auf deren Persönlichkeit
- ein hohes Maß an Engagement, Teamfähigkeit, Respekt und vertrauensvoller Umgang mit Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen
- Führerschein (Klasse B) ist wünschenswert

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst (SuE). Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Sie haben Interesse? Dann richten Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **umgehend** an die

Gemeindeverwaltung Geratal
- **Personalverwaltung** -
Gräfenroda
An der Glashütte 3
99330 Geratal

Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbungsunterlagen noch kein Führungszeugnis beigefügt werden konnte, ist dies auf Verlangen der Gemeinde im weiteren Auswahlverfahren vorzulegen.

Bewerbungen werden gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt. Kosten, die mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Datenschutzerklärung

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten gemäß gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet werden dürfen. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Bewerbungsprozesses an in das Verfahren involvierte Personen. Sollten Sie diese Einwilligung nicht erteilen, können wir Ihre Bewerbung nicht verarbeiten. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Bearbeitung während des gesamten Bewerbungsverfahrens ist für uns ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten spätestens 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß gelöscht.

Dominik Straube
Bürgermeister

Ausbildungsplatz für eine/n Verwaltungsfachangestellte/n

Die Gemeinde Geratal im Ilm-Kreis mit 6 Ortsteilen und etwa 9.000 Einwohnern sucht ab dem Ausbildungsjahr 2022/23 einen motivierten, zukunftsorientierten und engagierten Menschen zum Zwecke der Ausbildung zur/zum

Verwaltungsfachangestellten.

Als Verwaltungsfachangestellte/r verrichten Sie allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten, nehmen Aufgaben im Haushalts- und Rechnungswesen wahr und stehen dem Publikumsverkehr direkt als Dienstleister und Ansprechpartner zur Verfügung, wobei vor allem auch Ihr fachliches Können und Ihre kommunikativen Fähigkeiten gefragt sind. Sie erledigen Verwaltungsaufgaben in den verschiedensten Bereichen (z. B. Ordnungsverwaltung, Bauverwaltung, Finanzverwaltung, Haupt- und Personalverwaltung, Sozialamt, etc.).

Die Ausbildung

In der Ausbildung werden Ihnen theoretische und praktische Fähigkeiten, Fachkenntnisse sowie verwaltungsbezogene und bürokommunikative Inhalte vermittelt. Die dreijährige Berufsausbildung teilt sich in theoretische und praktische Abschnitte auf. Eine Verkürzung der Ausbildung auf zwei Jahre ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (ein Rechtsanspruch ergibt sich nicht).

Während der praktischen Ausbildung werden Sie an verschiedenen Arbeitsplätzen der Gemeindeverwaltung Geratal eingesetzt, um die vielfältigen Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde und Ihren zukünftigen Beruf kennenzulernen. Weiterhin werden zeitweise Praktika in anderen Verwaltungen bzw. Einrichtungen Bestandteil der Ausbildung sein, um alle erforderlichen Ausbildungsinhalte vermitteln zu können.

Die theoretischen Kenntnisse werden in der Berufsschule in Weimar sowie in der Thüringer Verwaltungsschule in Weimar vermittelt.

Das bieten wir

- eine interessante und abwechslungsreiche Berufsausbildung
- eine Bezahlung entsprechend der tariflichen Voraussetzungen einschließlich Jahressonderzahlung
- gute Entwicklungsmöglichkeiten
- die Aussicht auf eine Festanstellung nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung

Das erwarten wir

- einen erfolgreichen Abschluss der mittleren Reife (mindestens Note „befriedigend“ in den Fächern Mathematik und Deutsch) oder vergleichbaren Abschluss oder (Fach-) Abitur
- Überzeugungskraft und Einsatzbereitschaft für das Erlernen von Verwaltungstätigkeiten und das Arbeiten in der Gemeindeverwaltung

- Bereitschaft zum selbstständigen Lernen
- Verantwortungsbewusstsein, Engagement und ein freundliches Auftreten im Umgang mit internen und externen Gesprächspartnern
- Interesse am Umgang mit moderner Informationstechnik

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich mit folgenden, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsanschreiben
- Lebenslauf
- Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse
- Praktika-Beurteilungen (soweit vorhanden)

bis zum **11.02.2022** bei der:

Gemeinde Geratal
- Personalverwaltung -
Gräfenroda
An der Glashütte 3
99330 Geratal

Sie haben Fragen zu Ausbildungsinhalten oder zum Bewerbungsverfahren?

Hierfür steht Ihnen der Ausbildungsleiter, Herr Walther (Tel. 036205 / 933 30), gern zur Verfügung.

Weitere Informationen über die Gemeinde Geratal finden Sie auch auf der Homepage www.gemeinde-geratal.de.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Datenschutzerklärung

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten gemäß gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet werden dürfen. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Bewerbungsprozesses an in das Verfahren involvierte Personen. Sollten Sie diese Einwilligung nicht erteilen, können wir Ihre Bewerbung nicht verarbeiten. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Bearbeitung während des gesamten Bewerbungsverfahrens ist für uns ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten spätestens 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß gelöscht.

Dominik Straube
Bürgermeister

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 01.02.2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11.02.2022



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Geratal

Herausgeber: Gemeinde Geratal **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Sabrina Krauß, Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, E-mail: info@gemeinde-geratal.de, Internet: www.gemeinde-geratal.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein). Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Das Amtsblatt steht spätestens am Erscheinungstag online auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-geratal.de zur Ansicht bereit oder kann an den Auslagestellen der Kommune abgeholt werden. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellt werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Ausbildung eines Straßenwärters (m/w/d)

Die Gemeinde Geratal im Ilm-Kreis mit 6 Ortsteilen und etwa 9.000 Einwohnern sucht ab dem Ausbildungsjahr 2022/23 einen motivierten, zukunftsorientierten und engagierten Menschen zum Zwecke der Ausbildung zum

Straßenwärter (m/w/d).

Straßenwärter kontrollieren Verkehrswege auf Schäden, warten sie und halten diese instand. Sie beseitigen Verschmutzungen, reparieren Fahrbahndecken, pflegen Grünflächen, reinigen und warten Entwässerungseinrichtungen, sichern Bau- und Unfallstellen ab und stellen Verkehrsschilder auf. Im Winter übernehmen sie außerdem den Räum- sowie Streudienst.

Die Ausbildung

Die praktische Ausbildung findet im Bauhof der Gemeinde Geratal sowie im Bildungswerk Hessen-Thüringen statt. Gegebenenfalls werden zeitweise Praktika in anderen Einrichtungen Bestandteil der Ausbildung sein. Ausbildungsinhalte werden insbesondere sein:

- Auftragsübernahme, Arbeitsplan, Ablaufplanung
- Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen
- Sichern und Räumen von Unfallstellen und sonstige Verkehrssicherung
- Auswählen, Prüfung und Lagern von Baumaterialien
- Durchführung des Winterdienstes
- Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrssicherungssystemen
- Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken
- Bau und Unterhalt von Straßen, Gehwegen und Plätzen
- Betriebswirtschaftliches Handeln
- Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken

Die theoretische Ausbildung erhalten die Straßenwärter im Staatlichen Berufsbildungszentrum Meiningen.

Das bieten wir

- eine interessante und abwechslungsreiche Berufsausbildung
- eine Bezahlung entsprechend der tariflichen Voraussetzungen einschließlich Jahressonderzahlung
- gute Entwicklungsmöglichkeiten
- die Aussicht auf eine Festanstellung nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung

Das erwarten wir

- ein guter Haupt- oder Realschulabschluss
- gute oder mindestens befriedigende Noten im naturwissenschaftlichen Bereich

- technisches Geschick bei der Bedienung von Maschinen und Geräten
- körperliche Belastbarkeit und Gewandtheit
- Bereitschaft zur Arbeit im Freien bei jeder Wetterlage

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich mit folgenden, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsanschreiben
- Lebenslauf
- Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse
- Praktika-Beurteilungen (soweit vorhanden)

bis zum 04.02.2022 bei der:

Gemeinde Geratal

- *Personalverwaltung* -

Gräfenroda

An der Glashütte 3

99330 Geratal

Für Fragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen der Hauptamtsleiter, Herr Walther (Tel. 036205 / 933 30), gern zur Verfügung. Für Fragen zu Ausbildungsinhalten können Sie sich gern an den Bauhofleiter, Herrn Ulf Langbein (0175/5449277), wenden. Weitere Informationen über die Gemeinde Geratal finden Sie auch auf der Homepage www.gemeinde-geratal.de.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Datenschutzerklärung

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten gemäß gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet werden dürfen. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Bewerbungsprozesses an in das Verfahren involvierte Personen. Sollten Sie diese Einwilligung nicht erteilen, können wir Ihre Bewerbung nicht verarbeiten. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Bearbeitung während des gesamten Bewerbungsverfahrens ist für uns ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten spätestens 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß gelöscht.

Dominik Straube

Bürgermeister

Stellenausschreibung Erzieher (m/w/d)

Die Gemeinde Geratal sucht für den kommunalen Kindergarten „Piffikus“ im Ortsteil Geschwenda aus Gründen einer Schwangerschafts- und anschließenden Elternzeitvertretung **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Erzieher (m/w/d)** in Teilzeit. Bei entsprechender Eignung ist im Anschluss an die Vertretungszeit eine Übernahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis möglich.

Wir erwarten:

- einen erfolgreichen Berufsabschluss als pädagogische Fachkraft gemäß § 16 Abs. 1 ThürKigaG (z. B. als Erzieher/in, Kindheitspädagoge/-pädagogin, Heilerziehungspfleger/in jeweils mit staatlicher Anerkennung, etc.)
- Struktur- und Organisationsfähigkeit, Flexibilität
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und kommunikative Kompetenz
- Erfahrung und Gespür für die individuelle Entwicklung der Kinder und ein ganzheitlicher Blick auf deren Persönlichkeit
- ein hohes Maß an Engagement, Teamfähigkeit, Respekt und vertrauensvoller Umgang mit Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen
- Führerschein (Klasse B) ist wünschenswert

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst (SuE). Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Sie haben Interesse? Dann richten Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **umgehend** an die

Gemeindeverwaltung Geratal

- *Personalverwaltung* -

Gräfenroda

An der Glashütte 3

99330 Geratal

Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbungsunterlagen noch kein Führungszeugnis beigefügt werden konnte, ist dies auf Verlangen der Gemeindeverwaltung im weiteren Auswahlverfahren vorzulegen.

Bewerbungen werden gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt. Kosten, die mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Datenschutzerklärung

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten gemäß gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet werden dürfen. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Bewerbungsprozesses an in das Verfahren involvierte Personen. Sollten Sie diese Einwilligung nicht erteilen, können wir Ihre Bewerbung nicht verarbeiten. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Bearbeitung während des gesamten Bewerbungsverfahrens ist für uns ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten spätestens 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß gelöscht.

gez. Dominik Straube

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Geratal im Ilm-Kreis mit sechs Ortsteilen und etwa 8.900 Einwohnern sucht für ihren kommunalen Bauhof zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Landschaftsgärtner (m/w/d).

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet und in Vollzeit (derzeit 39,5 Wochenstunden); Teilzeit ist möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Unterhaltung der Pflanz-, Rasen- und Wegeflächen auf bzw. an Liegenschaften, Parkanlagen, Straßen, Spiel- und Sportplätzen, Kindergärten und anderen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Geratal
- eigenverantwortliche und fachgerechte Pflege von Stauden- und Gehölzflächen im öffentlichen Raum
- Umsetzung geplanter Pflanz-, Pflaster- und Saatarbeiten
- Mitwirkung bei Baumpflegemaßnahmen / Baumschnitt
- Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung von Park-, Grün- und Sportanlagen
- Mäharbeiten, Freischneiden von Lichttraumprofilen und Sichtdreiecken zur Wahrung der Verkehrssicherheit
- Durchführung des Winterdienstes und der Straßenreinigung
- Verrichtung weiterer, im Bauhof der Gemeinde Geratal anfallender Arbeiten (z. B. Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten an den gemeindlichen Gebäuden, Beseitigung von Straßenschäden, kleinere Reparaturen)

Folgende Voraussetzungen werden mindestens erwartet:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in (Bereich Garten- und Landschaftsbau), Forstwirt/in oder vergleichbare dreijährige Berufsausbildung
- strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Bereitschaft, überwiegend im Freien zu arbeiten
- Teamfähigkeit, freundliche Umgangsformen sowie sicheres und ordentliches Auftreten
- vorzugsweise Mitgliedschaft oder Bereitschaft zur Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr
- Führerschein Klasse B ist Voraussetzung
- Führerschein Klasse C, C1 und C1E ist wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- eine leistungsorientierte Bezahlung sowie eine Jahressonderzahlung entsprechend der tariflichen Voraussetzungen
- eine interessante und abwechslungsreiche Vollzeitätigkeit

Die Bezahlung erfolgt nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und richtet sich nach der persönlichen Qualifikation und der beruflichen Erfahrung. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **11. Februar 2022** an die

Gemeindeverwaltung Geratal
Herrn Bürgermeister Dominik Straube
- persönlich -
An der Glashütte 3
99330 Geratal OT Gräfenroda

Bewerbungen werden gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt oder können bis 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter der genannten Adresse abgeholt werden. Kosten, die mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Datenschutzerklärung

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten gemäß gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet werden dürfen. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Bewerbungsprozesses an in das Verfahren involvierte Personen. Sollten Sie diese Einwilligung nicht erteilen, können wir Ihre Bewerbung nicht verarbeiten. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Bearbeitung während des gesamten Bewerbungsverfahrens ist für uns ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten spätestens 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß gelöscht.

Dominik Straube
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Geratal

Feuerwehr

Nachruf

Wir nehmen Abschied
von unserem langjährigen Feuerwehrkameraden



Jürgen Kümmerling

Jürgen war seit 61 Jahren Mitglied unserer Feuerwehr
in Frankenhain.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Im Namen des Bürgermeisters,
des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers
sowie der Alters- und Ehrenabteilung.

Geratal im Dezember 2021



Sonstige kommunale Einrichtungen

Ferienspiele in den Winterferien

Wann: vom 14.02. - 18.02.22
Treffpunkt: 8.45 Uhr bis 9.30 Uhr
im Jugendzentrum Gräfenroda,
(am 16.02.22 **7.30 Uhr** am Zwergenkreisel)

*Jeden Tag kostenloses Langschläfer-Frühstück
zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr*

Programm:

- 14.02.22 Nassfilzen in der Jugendeinrichtung, danach Tischtennis- und Billardtturnier
- 15.02.22 Rodeln in Gehlberg oder auf der Schmücke (Schlitten bitte mitbringen)
- 16.02.22 Busfahrt ins Spaßbad u. Rutschen-Paradies Palm Beach in Nürnberg
- 17.02.22 Besuch der Eisbahn Ilmenau
- 18.02.22 Exotarium Oberhof und Besichtigung der Sportstätten

In den Winterferien startet auch unser Fotowettbewerb „mein schönstes Ferienfoto in unseren Ferienspielen“. Die Auswertung und Preisverleihung ist zur Weihnachtsfeier im Jugendzentrum Gräfenroda geplant.

Weitere Termine für das Jahr 2022:

- 11.04. - 23.04.22 Osterferienspiele
- 22.04. - 23.04.22 Fahrt zur Erding Therme mit Übernachtung in München
- 31.07. - 22.08.22 Sommerferienspiele
- 31.07. - 05.08.22 Ferienfreizeit im Erzgebirge
- 21.08. - 22.08.22 Heidepark Soltau mit Übernachtung
- 17.10. - 21.10.22 Herbstferienspiele - Projekt Jugendwanderweg
- 24.10. - 29.10.22 Herbstferienspiele
- 28.10. - 29.10.22 Fahrt ins Tropical Island mit Übernachtung

Zu den Ferienspielangeboten in Gräfenroda besteht eine Fahrmöglichkeit von allen Orten der Gemeinde Geratal (nach Absprache). Die Kinder werden auch wieder heimgefahren.

Zu den Veranstaltungen ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten. Genauere Informationen bei Jugendpfleger Steffen Fischer unter 0160 8000575 oder unter jugendpfleger@gemeinde-geratal.de. Anmeldungen mit Anzahlung werden ab sofort entgegengenommen. Berichte und Fotoserien über Veranstaltungen und Ferienspiele der letzten Jahre auf www.gerataljugend.de

Sonstige Mitteilungen

Kinder des Evangelischen Kindergartens „Regenbogen“ in Gräfenroda besuchen Bürgermeister Dominik Straube

Am Vormittag des 17. Dezember statteten die Kinder des Evangelischen Kindergartens „Regenbogen“ (OT Gräfenroda) unserem Bürgermeister Dominik Straube in der Gemeindeverwaltung einen kleinen Weihnachtsbesuch ab. Zusammen mit zwei Erzieherinnen trugen sie ein paar Weihnachtslieder vor und überreichten ihrem Bürgermeister kleine Präsente. Er bescherte die Kinder im Gegenzug mit Süßigkeiten und teilte den Wandkalender 2022 der Gemeinde Geratal für die Eltern und Erzieherinnen aus.



Weihnachtsüberraschung (nicht nur) für die Senioren der Landgemeinde Geratal

Auch im zweiten Jahr in Folge mussten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Geratal leider aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen auf vorweihnachtliches Beisammensein weitestgehend verzichten. Die Vereine, welche die Weihnachtsmärkte in den einzelnen Ortschaften organisieren, waren lange Zeit optimistisch, diese durchführen zu können. Letztendlich hat man sich dann aber doch schweren Herzens zur Absage in allen Ortschaften entschieden. Ebenso konnten auch die alljährlichen Seniorenweihnachtsfeiern erneut nicht stattfinden.

Um dennoch ein wenig Weihnachtsstimmung aufkommen zu lassen, ließen sich Bürgermeister Dominik Straube, seine zwei Beigeordneten Tobias Nimbs und Lars Pitan sowie die „Stillen Helden im Geratal“ in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung auch in diesem Jahr eine Überraschung für die Senioren in der Landgemeinde einfallen. Am Wochenende des 4. Advents überbrachten die „Helden im Geratal“ allen Einwohnern der sechs Ortschaften ab dem vollendeten 80. Lebensjahr eine kleine Weihnachtstüte gefüllt mit Gebäck, Glühwein, Nüssen, Orangen und einer liebevoll gestalteten Weihnachtskarte.

Weiterhin wurden in diesem Jahr aber auch alle Angestellten der Senioren- und Pflegeheime und der Arztpraxen der Gemeinde Geratal bedacht.

Am Freitagvormittag und am Sonntagnachmittag überraschten Bürgermeister Dominik Straube, seine Beigeordneten und einige Gemeinderäte zusammen mit den „Dörrberger Blechbläsern“ die Arztpraxen, die Alten- und Seniorenheime sowie die Seniorenwohngemeinschaften der Gemeinde Geratal. Im Gepäck hatten sie Präsentkörbe und Geschenke für all diejenigen, die in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie seit nunmehr fast zwei Jahren an ihre Grenzen gehen oder besonders betroffen sind.

Wir danken an dieser Stelle allen Sponsoren, Unterstützern, den „Stillen Helden im Geratal“ sowie allen weiteren fleißigen Helfern, die diese Aktion möglich gemacht haben und somit zu einer schönen und gelungenen Weihnachtsüberraschung in der Landgemeinde Geratal beigetragen haben. Es war – gerade in diesen schwierigen Zeiten – sehr bewegend, mitzuerleben, wie unsere Senioren sowie auch das Pflegepersonal sich an der Aktion erfreuten.

Videobeitrag aus dem mdr Thüringen Journal vom 19.12.2021: https://www.mdr.de/tv/programm/video-583250_zc-12fce4ab_zs-6102e94c.html





Frankenhain gewinnt den Regionalwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Thüringen“ in der Region „Thüringen Mitte-Nord“

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ehrt mit dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ das bürgerschaftliche Engagement und macht positive Entwicklungen in ländlichen Regionen sichtbar.

Seit 1961 steht der Wettbewerb unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten. Seit 1993 werden in dem traditionsreichen Bundeswettbewerb die Teilnehmerdörfer der alten und neuen Bundesländer gemeinsam bewertet. Bei jeder Wettbewerbsrunde spiegelt die Bandbreite der Konzepte und Projektideen in den Dörfern auch die Vielfalt der Herausforderungen in den einzelnen Orten wider und zeigt, wie vielfältig die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dorfentwicklung angegangen wird.*

Der Regionalwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft Thüringen“ wird vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unterstützt. Es dürfen Ortschaften mit maximal 3.000 Einwohnern teilnehmen. Die Gemeinde Geratal bewarb sich Anfang Mai 2021 mit den Ortschaften Frankenhain, Geraberg, Gossel und Liebenstein an diesem Wettbewerb.

Eigentlich sollte im Sommer eine Jury die einzelnen Bewerberdörfer besuchen. Doch pandemiebedingt musste sich die Jury in diesem Jahr anhand der eingereichten Anträge und Bilder ein Urteil bilden. Hierfür mussten bis zum 31. August umfangreiche Unterlagen und Fotomaterial eingereicht werden.

Thüringen wurde für die Bewertung in die drei Regionen Ostthüringen, Südthüringen und Mittel-/Nordthüringen eingeteilt. Insgesamt nahmen in allen drei Regionen 25 Dörfer am Regionalwettbewerb teil, mit den vier Ortschaften der Gemeinde Geratal und dem Stadtteil Ilmenau-Roda der Stadt Ilmenau allein fünf davon aus dem Ilm-Kreis.

Am 13.12.2021 fand eine digitale Abschlussveranstaltung statt, in der die Ergebnisse des Wettbewerbs durch die Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft, Frau Susanna Karawankij, vorgestellt wurden. Hierzu waren unter anderem auch die Vertreter der teilnehmenden Orte eingeladen.

Den ersten Platz der Region Ostthüringen belegte das kleine Örtchen Langenwolschendorf im Landkreis Greiz. Als Sieger der Region Südthüringen ging Piesau hervor, ein Stadtteil der Stadt Neuhaus am Rennweg.

Der Gewinner der Region Mittel-/Nordthüringen, die allein 18 der insgesamt 25 Teilnehmer stellte, ist die Ortschaft Frankenhain in unserer Landgemeinde Geratal. Die Jury bewertete Frankenhain „als sportlichen Ort mit Campingmöglichkeit an der Lütsche-Talsperre, der einen gut gefüllten Jahreskalender besitzt und schon mehrfach am Wettbewerb teilgenommen hat.“ In den vergangenen Jahren ist nach Einschätzung der Jury eine deutliche Weiterentwicklung in der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dorfentwicklung erkennbar, weshalb Frankenhain nunmehr als Sieger aus dem Wettbewerb hervorging. Die Gewinner des Wettbewerbs wurden mit einer Plakette in Edelmetalloptik, einer Urkunde und einem Preisgeld in Höhe von 1.200 Euro ausgezeichnet. Frankenhain nimmt nun – gemeinsam mit den Siegern der beiden anderen Regionen sowie sechs weiteren, prämierten Orten – am Landeswettbewerb 2022 teil. Der Sieger des Landeswettbewerbs qualifiziert sich letztlich für den Bundeswettbewerb 2023.

Doch auch alle anderen teilnehmenden Orte wurden im Rahmen der Abschlussveranstaltung vorgestellt und das dortige ehrenamtliche Engagement hervorgehoben.



Geraberg wird als großer Ort mit guten Erwerbsmöglichkeiten gesehen. Hervorgehoben wurde durch die Jury, dass sich die Bürger in vielen Vereinen engagieren. Die Mitgliedschaft im UNESCO Biosphärenreservat ist ebenfalls ein positiver Standort-Faktor.

Gossel punktet bei der Bewertung mit stabilen Einwohnerzahlen. Die besonders prägende Flora und Fauna und das rege Vereinsleben sowie die gute Zusammenarbeit mit Nachbardörfern und Kommunen werden ebenfalls positiv bewertet.

In Liebenstein werden die vielen ortsbildprägenden Gebäude betont. Weiterhin ist hier vor allem die rege Beteiligung der Dorfgemeinschaft am Dorfleben positiv hervorzuheben.



Die Gemeindeverwaltung möchte sich auf diesem Wege bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen, vor allem aber bei den ehrenamtlichen Helfern und Unterstützern, die bei der Informationsammlung und Vorbereitung der Antragsstellung mitgewirkt haben, recht herzlich bedanken. Auch wenn letztlich nur die Ortschaft Frankenhain am Landeswettbewerb teilnehmen wird, so war der Wettbewerb für alle vier teilnehmenden Ortschaften der Gemeinde Geratal nutzbringend. Die nunmehr vorliegenden Unterlagen und Informationen stellen eine sehr gute Grundlage für die jeweilige weitere Dorfentwicklung dar.

*Quelle: https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/ehrenamt/wettbewerb-unser-dorf-hat-zukunft/wettbewerb-unser-dorf-hat-zukunft_node.html

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Pfarramt Gräfenroda - Geschwenda

Tel. 036205/ 76468

info@pfarramt-graefenroda.de

Sprechzeiten: Mo 08:00 - 12:00 Uhr
Do 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Wir sind leider verpflichtet ab sofort die **3G Regel** auch für **Gottesdienste** anzuwenden.

Bringen Sie zum Gottesdienst Ihren **Impfnachweis**, Ihren **Genebenen Nachweis** oder ein **zertifiziertes aktuelles** (vom Vortag) **negatives Testergebnis** mit.

Geben Sie Ihren Namen, Adresse und Telefonnummer zur Kontaktnachverfolgung an.

Während des gesamten Gottesdienstes gilt **Maskenpflicht!**

Halten Sie 1,5 m Abstand. Nehmen Sie nur an gekennzeichneten Sitzplätzen Platz!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!



Unter Vorbehalt finden folgende Gottesdienste statt:

23.01.2022 3. Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Frankenhain, Gottesdienst

30.01.2022 letzter Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Gräfenroda, Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gossel

Pfarrer Ralf Kühlwetter-Uhle ist telefonisch zu erreichen
unter: 0151/ 28379739

23.01.2022 3. Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst mit Lektorin Andrea Neitzke

06.02.2022 4. Sonntag vor der Passionszeit

10:00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Ralf Kühlwetter-Uhle

Ortsteil Gräfenroda

Schulnachrichten

Wir bitten um Mithilfe!

In der Nacht vom 29.12.2021 zum 30.12.2021 wurden die Maskottchen unserer Schule entwendet.



Sie waren ein Abschiedsgeschenk der Schüler unserer letzten 4. Klassen und machten alle Autofahrer auf unsere Kindeinrichtung aufmerksam.

Wir bitten um sachdienliche Hinweise oder auch um die Rückgabe der Figuren.

Das Team der Grundschule „An der Burglehne“ Gräfenroda



Kirchliche Nachrichten

Kasualgebührenordnung vom 11.11.2021

Der Gemeindegemeinderat Gräfenroda Gehlberg hat in seiner Sitzung vom 11.11.2021 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Für gottesdienstliches Handeln wird keine Gebühr erhoben. Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehört zum unmittelbaren Auftrag der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und geschieht neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien).

(2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.

(3) Im Übrigen richtet sich die Nutzung nach den §§ 19 und 20 des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes und den Nummern 19.1 und 20 der Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung

§ 2

Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten ist:

- a) wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
- b) oder für wen die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) tätig wird.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken der Kirchengemeinde.

(2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

(1) Forderungen dürfen von der zuständigen Stelle nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn

1. im Fall der Stundung die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. im Fall der Niederschlagung feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. im Fall des Erlasses die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5

Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde

Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke bedarf in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Gemeindegemeinderates. Ein Anspruch auf Nutzung entsteht durch diese Ordnung nicht. Die Nutzung wird insbesondere versagt, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht oder ein anderer Grund für einen Nutzungsausschluss nach Nummer 20 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung vorliegt.

§ 6

Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde auf Grund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.

(2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an das Kreiskirchenamt zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.

(3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

§ 7

Kosten

(1) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird eine pauschalisierte Nutzungsgebühr wie folgt erhoben:

- a) für kirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern 150,00 €
- c) für andere Anlässe
 - Taufen 50,00 €
 - Trauungen und Ehejubiläen 100,00 €

Mit der Gebühr sind die Verbrauchskosten, das Orgelspiel und Reinigung abgegolten.

(2) Leistungen von Dritten (Auslagen) sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann bei anderen Veranstaltungen Mieten außerhalb dieser Ordnung vereinbaren.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualgebührenfestlegungen außer Kraft.

Gräfenroda, den 11.11.2021

Sebastian Pöttschke
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r des GKR

DS

Sabine Kühn
Kirchenälteste/r

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Eisenach
Eisenach, den 22.12.2021

Michaela Koch
Amtsleiter/in

DS

Vereine und Verbände

Pro Seniore Residenz Rosental



In der Vorweihnachtszeit überrascht jedes Jahr Frau Ellen Geisler unsere Bewohnerinnen und Bewohner der Pro Seniore Residenz Rosental mit einem selbstgebastelten Weihnachtsgruß. Vielen lieben Dank für die nette Geste.

Am 4. Advent überraschte Bürgermeister, Herr Dominik Straube, Bewohner und Mitarbeiter der Pro Seniore Residenz Rosental mit einem Weihnachtskonzert der Dörrberger Musikanten und reichlich Geschenken. So erhielten die Bewohner Lebkuchen, Glühwein, Säfte, Obst und Eierlikör und jeder der 65 Mitarbeiter er-

hielt eine kleine Aufmerksamkeit. Vielen lieben Dank für die schöne Geste, passend zum Fest der Liebe.



Ortsteil Geraberg

Kindertageseinrichtung

Förderverein „Gierewichtel“

Der Vorstand des Fördervereines „Gierewichtel“ wünscht allen ein frohes und gesundes Jahr 2022 und bedankt sich auf diesem Wege für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit!

Da auch in diesem Jahr der Weihnachtsmarkt in Geraberg und damit unsere traditionelle Tombola ausgefallen sind, haben wir spontan und erstmalig einen Malwettbewerb für die Kinder der Kita Regenbogen in Geraberg organisiert. Hierbei sind kreative „Wichtelbilder“ entstanden und dank unserer Sponsoren konnten wir an die Gewinner tolle Preise verlosen. Nach so positiver Resonanz und großer Beteiligung werden sicherlich weitere Aktionen dieser Art folgen.



Der im Frühjahr 2021 neu gewählte Vorstand hat sich inzwischen gut organisiert und plant bereits neue und spannende Projekte für 2022. So freuen wir uns unter anderem auf die Eröffnung des neuen Anbaus der Kindertagesstätte Regenbogen und die Teilnahme am Schwimmbadfest im Sommer.

Herzliche Grüße
Der Vorstand des Fördervereines „Gierewichtel“



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt
Dorfplan 11
99331 Geratal OT Geraberg
E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer: Kersten Spantig 03677 / 466762
Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:
Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:
Frau B. Carls tel. unter 03677/466762
dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet

Wir laden herzlich ein:

Sonntag, 23. Januar

10:00 Uhr	Elgersburg	Gottesdienst	Spantig
10:00 Uhr	Geraberg	Familiengottesdienst	Riekehr

Sonntag, 30. Januar

14:30 Uhr	Rippersroda	Gottesdienst	Meinig
-----------	-------------	--------------	--------

Sonntag 06. Februar

10:00 Uhr	Plaue	Gottesdienst	Spantig
14:00 Uhr	Angelroda	Gottesdienst	Bothfeld

Sonntag, 13. Februar

10:00 Uhr	Geraberg	Gottesdienst	Spantig
14:00 Uhr	Kleinbreitenbach	Gottesdienst	Meinig

Sonntag, 20. Februar

10:00 Uhr	Elgersburg	Gottesdienst	Spantig
10:00 Uhr	Plaue	Gottesdienst	Meinig
14:00 Uhr	Angelroda	Gottesdienst	Müller

Sonntag, 27. Februar

10:00 Uhr	Geraberg	Familiengottesdienst	Riekehr
14:40 Uhr	Rippersroda	Gottesdienst	Meinig

Gruppen und Kreise verabreden sich selbstständig.

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal:
DE97 8405 1010 1140 0025 93



Kirchgemeinde Plaue:
DE45 8405 1010 1833 0003 38
Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:
DE49 8405 1010 1010 1681 81
Sparkasse Arnstadt - Ilmenau
BIC: HELADEF1ILK

Ortsteil Gossel

Vereine und Verbände

Gratulationen zum Geburtstag der AWO-Mitglieder der Ortsgruppe Gossel

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel wünscht folgenden Mitgliedern zum Geburtstag Gesundheit, Lebensfreude und vor allem Zufriedenheit an allen Tagen:

Werner, Vera	am 17. Januar	zum 72. Geburtstag
Schäfer, Hanni	am 30. Januar	zum 91. Geburtstag

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel



Andere Institutionen und Einrichtungen

Ausschreibungen des Förderprogramms Landmusik



Seit dem 1.1. sind die neuen Ausschreibungen des Förderprogramms Landmusik des Deutschen Musikrats online:
www.landmusik.org

Seit 5.1. können Anträge hochgeladen werden,
Einsendeschluss ist der 14.2.2022.

Das Förderprogramm Landmusik fördert musikalisch-kulturelle Projekte im ländlichen Raum (für Kommunen bis 20.000 Einwohner), zwischen 2.000 und 10.000 € Fördermittel können beantragt werden. Maximaler Projektzeitraum ist der 1.4.2022 bis 30.9.2022. Außerdem können sich Kommunen für die Auszeichnung „Landmusikort des Jahres“ bewerben. Die ausgewählten Landmusikorte erhalten ein Preisgeld von je 5.000 € (außer Bundespreisträger, s.u.) und tragen die Auszeichnung/Plakette „Landmusikort des Jahres“, welches als Gütesiegel auf den besonderen Ort hinweist. Unter den 13 ausgewählten „Landmusikorten des Jahres“ wählt die Jury drei Bundespreisträger aus. Diese erhalten ein Preisgeld von 30.000 € (1. Preis), 20.000 € (2. Preis) bzw. 10.000 € (3. Preis).

i.A. Dr. Tilman Schlömp
Programmleitung Landmusik
DEUTSCHER MUSIKRAT gGmbH
Landmusik
Weberstr. 59 | 53113 Bonn | Telefon: 0228 - 2091-147
E-Mail: schloemp@musikrat.de
Geschäftsführer: Stefan Piendl |
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Martin Maria Krüger
Sitz der Gesellschaft:
Bonn | Amtsgericht Bonn | HRB 12672
www.musikrat.de | www.landmusik.org